



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz hat durch die Richterinnen Dr. Henhofer als Vorsitzende, Mag. Kuranda und Mag. Höpfl in der Strafsache gegen [REDACTED] und einen anderen Angeklagten wegen des Vergehens des vorsätzlichen umweltgefährdenden Behandelns und Verbringens von Abfällen nach § 181b Abs 1 Z 3 und Abs 2 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Berufungen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] jeweils wegen Nichtigkeit, Schuld, Strafe und privatrechtlicher Ansprüche und der [REDACTED] (als belangter Verband) hinsichtlich [REDACTED] wegen Nichtigkeit und Schuld, der Staatsanwaltschaft Wels hinsichtlich [REDACTED] wegen Nichtigkeit und Strafe sowie der Privatbeteiligten [REDACTED] [REDACTED] wegen ihrer Verweisung mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gegen das Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Wels vom 14. Juli 2020, 7 Hv 128/18k-213 nach der in Anwesenheit des Oberstaatsanwalts Mag. Zentner, des Angeklagten [REDACTED] und seines Verteidigers [REDACTED] des Angeklagten [REDACTED] und seines Verteidigers [REDACTED], des Vertreters der [REDACTED] Mag. Rebisant sowie der Vertreter der Privatbeteiligten [REDACTED] [REDACTED] am 30. August 2021 zu Recht erkannt:

1. Der Berufung des Angeklagten [REDACTED] wegen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO) wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil in seinem Schuldspruch betreffend [REDACTED] demzufolge auch im Strafausspruch und im Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Wels verwiesen.

Mit seiner übrigen Berufung wegen Schuld, Strafe und privatrechtlicher Ansprüche sowie seiner Beschwerde wird der Angeklagte [REDACTED] mit ihrer Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld wird die [REDACTED] auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

2. Der Berufung des Angeklagten [REDACTED] wird teilweise Folge gegeben und das angefochtene Urteil in seinem Schuldspruch betreffend [REDACTED] demzufolge auch im Strafausspruch und im Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche aufgehoben und die Sache an das Landesgericht Wels mit dem Auftrag verwiesen, nach den Bestimmungen des 11. Hauptstücks der StPO vorzugehen.

Mit seiner Berufung wegen Strafe und privatrechtlicher Ansprüche wird der Angeklagte [REDACTED] mit ihrer Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe wird die Staatsanwaltschaft Wels auf diese Entscheidung verwiesen.

3. Die Privatbeteiligten [REDACTED] werden mit ihren Berufungen auf die zu 1. und 2. ergangene Entscheidung verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am [REDACTED] geborene Erstangeklagte [REDACTED] des Vergehens des vorsätzlichen umweltgefährdenden Behandeln und Verbringens von Abfällen nach §§ 12 zweiter Fall, 181b Abs 1 Z 3 und Abs 2 zweiter Fall StGB idF BGBl I Nr 103/2011 und der am [REDACTED] geborene Zweitangeklagte [REDACTED] des Vergehens des fahrlässigen umweltgefährdenden Behandeln und Verbringens von Abfällen nach §§ 2, 181c Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB idF BGBl I Nr 103/2011 schuldig erkannt. [REDACTED] wurde hiefür nach dem Strafsatz des § 181b Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 unter Anwendung des § 43a Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 111/2010 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à EUR 60,00, im Nichteinbringungsfall zu 90 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, und [REDACTED] nach dem Strafsatz des § 181c Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 103/2011 unter Anwendung des § 43a Abs 2 StGB idF BGBl I Nr 111/2010 zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à EUR 15,00, im Nichteinbringungsfall zu 90 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt, wobei gemäß § 43 Abs 1 StGB hinsichtlich beider Angeklagten die verhängten Freiheitsstrafen jeweils unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.

Im Adhäsionserkenntnis wurden [REDACTED] und [REDACTED] gemäß § 369 Abs 1 StPO zur ungeteilten Hand verpflichtet, der Privatbeteiligten [REDACTED] einen Betrag von [REDACTED] binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die Privatbeteiligte [REDACTED] wurde mit ihren darüber hinausgehenden Ansprüchen und die Privatbeteiligten [REDACTED]

mit ihren Ansprüchen gemäß § 366 Abs 2 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Nach dem Schuldspruch haben im Zeitraum von 10. Mai 2013 bis 31. Juli 2014

I./ entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Abfälle so gesammelt, befördert, verwertet, beseitigt, diese Tätigkeiten betrieblich überwacht oder so kontrolliert, dass dadurch eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft entstehen konnte, wobei durch die Tat eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt wurde, indem er als abfallrechtlicher Geschäftsführer der Dritte anwies, (insbesondere) entgegen § 7 Z 2 und 16 Abs 2 Deponieverordnung 2008, §§ 15ff AWG und § 31 WRG zumindest 1.400 Tonnen flüssiger Abfälle der Zuordnung „53104 Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“, beinhaltend unter anderem zumindest 230 Kilogramm unter Angabe falscher Abfallinformationen und ohne Bereitstellung aller gemäß § 16 Abs 2 DVO vorgeschriebenen Abfallinformationen zur zu transportieren, wo sie in den Deponiekörper eingebracht wurden und von dort ins Grundwasser gelangten, was zu einer mehr als 1,5-jährigen Verunreinigung des Grundwassers in (insbesondere) durch das Herbizid führte;

II./ fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag Abfälle so gesammelt, befördert, verwertet, beseitigt, diese Tätigkeiten betrieblich überwacht oder so kontrolliert, dass dadurch eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft entstehen konnte, wobei durch die Tat eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft bewirkt wurde, indem er als Leiter der Eingangskontrolle der (insbesondere) entgegen dem Bescheid vom und § 18 Deponieverordnung 2008 eine diesen Normen entsprechende Eingangskontrolle unterließ (insbesondere keine lückenlose Überprüfung der Begleitpapiere, keine visuelle Kontrolle), sodass zumindest 1.400 Tonnen flüssiger Abfälle der Zuordnung „53104 Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“, beinhaltend unter anderem zumindest 230 Kilogramm in den Deponiekörper

eingebraucht wurden und von dort ins Grundwasser gelangten, was zu einer mehr als 1,5-jährigen Verunreinigung des Grundwassers in [REDACTED] (insbesondere) durch das Herbizid [REDACTED] führte.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Erstangeklagten [REDACTED] wegen Nichtigkeit (gestützt auf § 281 Abs 1 Z 5 und Z 9 lit a StPO), Schuld, Strafe und privatrechtlicher Ansprüche, mit der dieser primär die Aufhebung des Schuldspruchs wegen Nichtigkeit und Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht bzw die Aufhebung des Schuldspruches und die Fällung eines Freispruches, in eventu die Herabsetzung des Strafmaßes und die Verweisung der Privatbeteiligten mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg begehrt (ON 232), sowie die Berufung des Zweitangeklagten [REDACTED] wegen Nichtigkeit (gestützt auf § 281 Abs 1 Z 9 lit a und Z 10 lit a StPO), Schuld, Strafe und privatrechtlicher Ansprüche, mit der dieser primär einen Freispruch, allenfalls nach Urteilsaufhebung ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO durch das Erstgericht, in eventu die Verhängung einer gemäß § 43a Abs 1 StGB teilweise bedingt nachgesehene Geldstrafe oder einer dreimonatigen, zur Gänze bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe und die Verweisung der Privatbeteiligten mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg, beantragt (ON 234). Die [REDACTED] als belangter Verband begehrt mit ihrer Berufung wegen Nichtigkeit (gestützt auf § 281 Abs 1 Z 5 und Z 9 lit a StPO) und Schuld hinsichtlich des Erstangeklagten [REDACTED] primär einen Freispruch des [REDACTED] in eventu die Aufhebung des Schuldspruches und Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Wels (ON 235). Die Staatsanwaltschaft Wels erhob gegen den Strafausspruch betreffend [REDACTED] Berufung wegen Nichtigkeit (gestützt auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO) und Strafe, mit der sie die Aufhebung des Strafausspruches und Neubemessung der Strafe im Sinne der Verhängung einer höheren unbedingten Geldstrafe unter Anwendung des § 43a Abs 2 StGB in Kombination mit einer bedingten Freiheitsstrafe begehrt (ON 225).

Die Privatbeteiligten [REDACTED] beantragen mit ihren Berufungen jeweils den Zuspruch der im Strafverfahren geltend gemachten Schadenersatzansprüche.

[REDACTED] beantragte in seiner zur Berufung der Staatsanwaltschaft Wels und zu den Berufungen der Privatbeteiligten erstatteten Gegenausführung, den Rechtsmitteln jeweils nicht Folge zu geben (ON 236 und ON 241). [REDACTED] beantragte in seiner zur Berufung der Privatbeteiligten [REDACTED] erstatteten Gegenausführung, diesem Rechtsmittel nicht Folge zu geben (ON 239). Die Privatbeteiligte [REDACTED] begehrt in ihrer zu den Berufungen beider Angeklagten erstatteten

Gegenausführung die Bestätigung des Ersturteils (ON 238). Die [REDACTED] trat in ihren Gegenausführungen den Berufungen beider Angeklagten sowie der [REDACTED] entgegen und beantragte, jeweils den Berufungen keine Folge zu geben (ON 240, 242 und 243).

Darüber hinaus beantragte der Erstangeklagte [REDACTED] am 30. November 2020 die Berichtigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 14. Juli 2020 dahingehend, dass der Richter zwar festhielt, dass der gesamte Akteninhalt gemäß § 252 Abs 1 Z 4 und Abs 2 iVm Abs 2a StPO zusammenfassend vorgetragen und gemäß § 252 Abs 2a StPO auf eine ausdrückliche Verlesung zugunsten einer kursorischen Darstellung durch den Einzelrichter verzichtet worden sei, ein tatsächlicher Vortrag bzw eine kursorische Darstellung durch den Richter aber gänzlich unterlassen worden sei (ON 231b).

Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 28. Jänner 2021 abgewiesen (ON 246), wogegen [REDACTED] Beschwerde an das Oberlandesgericht Linz mit dem Antrag erhob, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Hauptverhandlungsprotokoll vom 14. Juli 2020 entsprechend seinem Antragsvorbringen vom 30. November 2020 zu berichtigen (ON 249).

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beantragte in ihrer dazu erstatteten Stellungnahme vom 12. März 2021, der Beschwerde des [REDACTED] auf Berichtigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 14. Juli 2020 im Sinne der Beschwerdeausführungen stattzugeben.

Zur Berufung (und Beschwerde) des Erstangeklagten [REDACTED]

Der Mängelrüge des Angeklagten [REDACTED] (§ 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO) ist voranzustellen, dass das bekämpfte Urteil im zweiten Rechtsgang erging, nachdem das Urteil aus dem ersten Rechtsgang mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 27. September 2018 (ON 172) hinsichtlich [REDACTED] und hinsichtlich [REDACTED] aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Wels verwiesen worden war. Hierauf wurden [REDACTED] zum Sachverständigen aus dem Fachbereich Deponiewesen (ON 174) und [REDACTED] zum Sachverständigen aus dem Fachbereich Hydrogeologie bestellt (ON 179). Beide Gutachten wurden auftragsgemäß erstattet (ON 188 und ON 189). In der am 13. Juli 2020 (ON 211) und 14. Juli 2020 (ON 212) durchgeführten Hauptverhandlung wurden beide Angeklagten und der Zeuge [REDACTED] vernommen. Alle drei vernommenen Personen bestätigten dabei auch die Richtigkeit früherer (im ersten Rechtsgang) getätigter Angaben und verwiesen darauf. Daneben erörterte der Sachverständige [REDACTED] das (im zweiten Rechtsgang) eingeholte Ergänzungsgutachten, wobei er auf seine früheren schriftlichen Gutachten im Akt verwies (S 6

in ON 212). Auch der Sachverständige [REDACTED] erörterte sein Gutachten und beantwortete die an ihn gestellten Fragen.

Schließlich wurde im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten der gesamte Akteninhalt gemäß § 252 Abs 1 Z 4 und Abs 2 iVm Abs 2a StPO, mit Ausnahme der ON 69 (von S 53 bis S 135), ON 72, ON 82a, ON 94, ON 109 und der S 153 bis 175 der Beilage zur ON 184 samt den in der Hauptverhandlung vorgelegten Urkunden verlesen, wobei gemäß § 252 Abs 2a StPO auf eine ausdrückliche Verlesung zu Gunsten einer kursorischen Darstellung durch den Einzelrichter verzichtet wurde (S 34 in ON 212).

Zutreffend wendet der Erstangeklagte [REDACTED] sowohl in seiner Berufung wegen Nichtigkeit (gestützt auf § 281 Abs 1 Z 5 StPO) als auch in seinem, mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 28. Jänner 2021 abgewiesenen Antrag auf Berichtigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 14. Juli 2020 ein und überzeugte sich das Oberlandesgericht Linz nach durchgeführter tatsächlicher Aufklärung durch Einsicht in die Bildaufnahme der Hauptverhandlung vom 14. Juli 2020 ebenso davon, dass die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger, der Vertreter des Verbandes und die Vertreter der Privatbeteiligten zwar ausdrücklich auf wörtliche Verlesung verzichtet und einem zusammenfassenden Vortrag des gesamten Akteninhaltes (mit den zitierten Ausnahmen) zugestimmt haben, dieser Vortrag jedoch - entgegen den Angaben im Hauptverhandlungsprotokoll (S 34 in ON 212) - tatsächlich nicht vorgenommen wurde.

Soweit das Erstgericht seine Feststellungen zu dem hinsichtlich [REDACTED] ergangenen Schuldspruch sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht auf Schriftstücke und Urkunden, Zeugenaussagen und Gutachten aus dem ersten Rechtsgang, über die Angaben der im zweiten Rechtsgang vernommenen Personen hinaus, stützt, bezieht es sich auf Beweismittel, die keinen Eingang in das Beweisverfahren gefunden haben. Entscheidungswesentlich verweist das Erstgericht in den Fußnoten seiner Feststellungen und in seiner Beweiswürdigung auf zahlreiche Urkunden wie beispielsweise Aufstellungen der Firma [REDACTED] (US 5), Dokumente der Firma [REDACTED] und Firma [REDACTED] (US 6), Messwerttabellen und Rechnungen der [REDACTED] (US 7), Bescheide und UVS-Erkenntnisse (US 8) und Aussagen von Zeugen [REDACTED] [REDACTED] (US 10 bis 16). Insbesondere zur Frage der Veranlassung der Verbringung der [REDACTED]-Abwässer durch den Angeklagten [REDACTED] und damit einer der zentralen - den Schuldspruch tragenden - Feststellung stützt sich das Erstgericht im Wesentlichen auf die Angaben des Laborleiters [REDACTED], ebenso auf die Angaben des Zeugen [REDACTED] sowie der LKW-Fahrer [REDACTED] und [REDACTED] (US 13 und 14), darüber hinaus der Disponentinnen [REDACTED] und [REDACTED] (US 15), die alle im zweiten Rechtsgang nicht vernommen wurden und deren frühere Angaben – mangels Vortrags in der

Hauptverhandlung – damit keinen Eingang in das Beweisverfahren gefunden haben.

Damit sind die im Urteil nicht bloß illustrativ genannte Beweismittel in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen (§ 12 Abs 2, § 258 Abs 1 StPO; zum „Vorhalt“ von Beweismitteln im Rahmen der Vernehmung des Angeklagten siehe RIS-Justiz RS0113446 [T3]; *Ratz* in WK StPO § 281 Rz 237, 459 f), sodass Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO vorliegt (RIS-Justiz RS0113209, RS0121833 [T1]; RS0111533 [T7]).

Dieser Begründungsmangel erfordert die Aufhebung des Urteils in seinem Schuldspruch betreffend [REDACTED] demzufolge auch im Strafausspruch und im Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche und die Verweisung der Sache an das Erstgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung.

Mit seiner Berufung wegen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO), Schuld, Strafe und privatrechtlicher Ansprüche sowie seiner Beschwerde gegen die Abweisung seines Protokollberichtigungsantrages (vgl RIS-Justiz RS0126057) war der Angeklagte [REDACTED] mit ihrer Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld die [REDACTED] auf diese kassatorische Entscheidung zu verweisen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 9
Linz, 30. August 2021
Dr. Astrid Henhofer, Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG